



Wasserrecht

Aktenzeichen: 62-6421-2/3-2072

Ansprechpartner: Carina Korntheur
Zimmer: 227
Telefon: 08251/92-255
Telefax: 08251/92-480255
E-Mail: carina.korntheur@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Intern

Aichach, 15.01.2020

Wasserrecht

Maßnahme: Grundwasserentnahme für die Wasserspülung einer Steinschneidemaschine

Antragsteller: Endter Stein & Design
Humboldtstr. 13, 86316 Friedberg

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Friedberg	Derching	252/6

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhabensträger

Endter Stein & Design, Humboldtstr. 13, 86316 Friedberg

Vorhaben:

Grundwasserentnahme für die Wasserspülung einer Steinschneidemaschine. Das für die Steinschneidemaschine benötigte Wasser wird einem Schachtbrunnen DN 2000 mit einer Tiefe von 4,50 m entnommen, dem Produktionsprozess zu- und durchgeleitet und nach Durchfließen eines Schlammfang-Sammelschachtes und eines Zweikammern-Absetzbehälters sowie einer dreikammerigen Kläranlage wieder in den Untergrund versickert.

I. Feststellung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vorliegen, aber das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine UVP-Pflicht, da nach Einschätzung des Landratsamtes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG das Vorhaben keine solchen Umweltauswirkungen haben kann.



1. Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen vor:

- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.3.9 UVPG: Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (EU Umweltqualitätsnorm). Überschreitung von Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) im Grundwasserkörper „1_G044, Quartär-Rain“.

2. Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Das Vorhaben kann aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 UVPG haben. Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das einschlägige Schutzkriterium sind nicht zu besorgen. Insbesondere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand des Grundwasserkörpers „1_G044, Quartär-Rain“ hat das Vorhaben nicht.

- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.1 UVPG (besondere Nutzungen): Der Beeinflussungsbereich ist ein gewerblich genutztes Grundstück. Auswirkungen sind nicht zu erwarten
- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.2 UVPG (Qualität der natürlichen Ressource Fläche): Bei dem beeinflussten, genutzten Flurstück handelt es sich um ein bebautes Gewerbe Grundstück. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.2 UVPG (Qualität der natürlichen Ressource Boden): Das Flurstück ist überbaut bzw. versiegelt. Ein Bodenhorizont ist nicht mehr vorhanden. Die rechnerische Absenkung ist minimal und bewegt sich unterhalb der abgeschätzten Grundwasserschwankung. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.2 UVPG (Qualität der natürlichen Ressource Wasser): Das entnommene Wasser wird in einer Entfernung von ca. 16 m wiederversickert. Die im Radius von 20 m entstehende Absenkung bzw. der Aufstau ist reversibel und hat keine Auswirkungen. Benachbarte Oberflächengewässer werden nicht beeinflusst.
- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.2 UVPG (Qualität der natürlichen Ressource Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt): Aufgrund der Lage des Grundwasserspiegels und der Nutzung bzw. Versiegelung der Fläche wird keine Flora und Fauna beeinträchtigt.
- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.2 UVPG (Qualität der natürlichen Ressource Landschaft, Natur): Die Landschaft wird durch das Vorhaben nicht verändert.
- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.3.9 UVPG (EU Umweltqualitätsnorm; Überschreitung für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) im Grundwasser): Durch die Grundwasserentnahme wird der Ist-Zustand nicht verändert, da keinerlei Dünger oder Nitrat in der Brauchwassernutzung eingesetzt wird.

III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Sebastian Koch
Regierungsrat